



## Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen Frühkindliche Bildung und Erziehung, Bildungswissenschaft und Kultur- und Medienbildung

vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2c Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 in der aktuellen Gesetzesfassung, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 14. Mai 2020 die nachfolgende Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen Frühkindliche Bildung und Erziehung, Bildungswissenschaft und Kultur- und Medienbildung beschlossen.

### Teil A Allgemeine Auswahlregeln

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg vergibt 90 % der Studienplätze in einem Studiengang an Studienbewerber\*innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber\*innen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

#### § 2 Form und Frist des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online Portal der Hochschule zu stellen.
- (2) Bei Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (DoSV-Verfahren) sind die Vorgaben nach § 7 HVVO zu beachten. Es können maximal 3 Anträge parallel gestellt werden, die ggf. von unterschiedlichen Auswahlkommissionen zu bearbeiten sind.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. (Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für das Zulassungsverfahren gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.)
- (4) Das Vorliegen der folgenden Zulassungs- und Auswahlvoraussetzungen ist nachzuweisen:
  1. gemäß § 58 LHG das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Deltaprüfung,

- Aufstiegsfortbildung, anerkannte ausländische Vorbildung)
- 2. ggf. Zeugnisse über eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit praktischen bzw. betrieblichen Ausbildungsinhalten
  - ggf. Nachweise über berufspraktische Tätigkeiten in für den Studiengang relevanten bildungswissenschaftlichen oder (medien-) pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von insgesamt mindestens viermonatiger Dauer
  - ggf. Nachweise über ehrenamtliche Tätigkeiten in für den Studiengang relevanten bildungswissenschaftlichen oder (medien-) pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens einjähriger Dauer
  - ggf. Nachweise über Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen von mindestens sechsmonatiger Dauer
- 3. ggf. Nachweise über die Tätigkeit als Betreuer\*in in Ferienfreizeiten von insgesamt mindestens vier Wochen
- 4. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von einer DIN A4-Seite, der den bisherigen Werdegang darstellt.

- (5) Der Antrag auf Zulassung muss
  - für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres,
  - für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
 bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (6) Am Studiengang spezifischen Auswahlverfahren nimmt gemäß Teil B1, B2 oder B3 nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.

#### § 3 Auswahlkommissionen

- (1) Von der Pädagogischen Hochschule werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung Studiengang bezogen Auswahlkommissionen eingesetzt. Die Prorektor\*in für Studium und Lehre ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich und bildet zusammen mit der Studienabteilung eine Auswahlkommission. Die Studien- und Prüfungsausschüsse der einzelnen Lehramtsstudiengänge organisieren frühzeitig die Zusammensetzung der weiteren Auswahlkommissionen. Die Anzahl der Auswahlkommissionen richtet sich nach der erwarteten Studienbewerberzahl. Die Prorektor\*in bzw. der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Vorbereitung der Auswahlentscheidung in einem standardisierten Verfahren bzw. Verfahrensteil an die Studienabteilung delegieren.
- (2) Die Auswahlkommissionen bestehen in der Regel aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied soll der Gruppe der Professorenschaft angehören.
- (3) Die Auswahlkommissionen sollen die Erfahrungswerte des Auswahlverfahrens der Prorektorin/dem

Prorektor für Studium und Lehre bzw. dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss übermitteln, inklusive Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### § 4 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund der gemäß Teil B1, B2 oder B3 für den jeweiligen Studiengang zu bildenden Ranglisten.
- (2) Für die Bildung der Ranglisten sind folgende Leistungen zu berücksichtigen:
  1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
  2. Zeugnisse über eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit praktischen bzw. betrieblichen Ausbildungsinhalten
  3. praktische Tätigkeiten in (medien-) pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens viermonatiger Dauer
  4. ehrenamtliche Tätigkeiten in (medien-) pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens einjähriger Dauer
  5. Nachweise über Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen von mindestens sechsmonatiger Dauer
  6. Nachweise über die Tätigkeit als Betreuer\*in in Ferienfreizeiten von insgesamt mindestens vier Wochen.
- (3) Im Bachelorstudiengang Kultur- und Medienbildung findet in Bezug auf die Auswahl ein Auswahlgespräch statt.
- (4) Bei den Auswahlkriterien wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als schulische Leistung gewertet und Berufsausbildung, Praktika, Ehrenämter, Betreuung von Ferienfreizeiten oder Kindererziehungszeiten sowie Pflege von Angehörigen als sonstige auf den Beruf bezogene Leistungen.

#### § 5 Quote internationaler Studierender

Die Quote internationaler Studierender für die Bachelorstudiengänge wird auf 8 % festgelegt.

#### § 6 Auswahlverfahren/ Zulassung zum Studium

- (1) Das Auswahlverfahren hat das Ziel, aufgrund der in Teil B1 – B3 genannten Studiengang spezifischen Auswahlregeln unter den eingegangenen Bewerbungen bezogen auf den jeweiligen Studiengang eine qualitative Auswahl zu treffen.
- (2) Die Auswahlpunkte in einem der Auswahlverfahren nach B1 – B3 können auf einen parallel gestellten Antrag für einen anderen Bachelorstudiengang aus B1 – B3 übertragen werden.
- (3) Der Verfahrensablauf wird im Auftrag des Rektorats durch die Studienabteilung koordiniert. Das Auswahlverfahren wird von den gemäß § 3 gebildeten Auswahlkommissionen durchgeführt. Die Studienabteilung bewertet die schulischen Leistungen gemäß Anlage 1. Die Auswahlkommissionen bewerten die sonstigen Leistungen gemäß Teil B1, B2 oder B3.
- (4) Für die Vergabe der Studienplätze in den einzelnen Bachelorstudiengängen sind die auf der Grundlage der in den Studiengang spezifischen Auswahlverfahren gebildeten Ranglisten

maßgeblich. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft das Rektorat auf Vorschlag der Auswahlkommissionen auf der Grundlage des Ergebnisses des Studiengang spezifischen Auswahlverfahrens (siehe Teile B1 - B3).

- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO, d. h. bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, dann der abgeleistete Dienst. Sollte dann immer noch Ranggleichheit bestehen entscheidet die Losnummer.
- (6) Die Bewertung der Einzelnachweise und die erreichte Gesamtpunktzahl sind von der Auswahlkommission zu protokollieren.

## Teil B Individuelle Auswahlregeln

### Teil B1 Auswahlverfahren B.A. Frühkindliche Bildung und Erziehung

#### § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) In einem ersten Schritt wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als schulische Leistung auf einer in § 7 Abs. 2 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. In einem zweiten Schritt werden die auf den Beruf bezogenen Leistungen, d.h. die berufsorientierten, praktischen, ehrenamtlichen, auf einer in § 7 Abs. 3 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. Schließlich wird nach dem in § 7 Abs. 4 definierten Bewertungsmaßstab für jede\*n Bewerber\*in eine Gesamtpunktzahl ermittelt und bezogen auf die bestehenden Zulassungsbeschränkungen Ranglisten erstellt.
- (2) Bewertung der schulischen Leistungen (Anlage 1)
  1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der in Anlage 1 beschriebenen Bewertungsskala in Punkte umgerechnet.  
Die Skala ist mit Zehntelnotenschritten und halben Punkteschritten so bemessen, dass bei einem Notendurchschnitt von 1,0 die Punktzahl von 15 Punkten erreicht wird und bei einem Notendurchschnitt von 4,0 die Punktzahl von 0 Punkten.  
Die maximal für die Hochschulzugangsberechtigung erreichbare Punktzahl beträgt 15 Bewertungspunkte.
  2. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Bewertung der auf den Beruf bezogenen Leistungen (Anlagen 2 und 3)
  1. Eine Berufsausbildung in einem anerkannten mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf mit praktischen bzw. betrieblichen Ausbildungsinhalten, eine praktische Tätigkeit von mindestens 11-monatiger Dauer in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern oder Kindererziehungszeiten sowie die Pflege von Angehörigen von mindestens 12-monatiger Dauer wird mit 9 Punkten bewertet.
  2. Für praktische Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 6-10-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 2-jähriger Dauer, Ferienfreizeiten von 6 bis 8 Wochen, sowie für Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen mit 6-11-monatiger Dauer werden 6 Punkte vergeben.
  3. Für praktische Tätigkeiten in (sonder-)pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 4-5-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 1-jähriger Dauer oder Ferienfreizeiten im Umfang von 4 bis 5 Wochen werden 4 Punkte vergeben.

Als pädagogisch relevante praktische Tätigkeiten gelten insbesondere Dienste und Praktika in Bildungsinstitutionen oder im Sozialbereich im Inland oder Ausland sowie Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen.

Als pädagogisch relevante ehrenamtliche Tätigkeiten gelten insbesondere ehrenamtliche Leitungsfunktionen im sportlichen, musikalisch-künstlerischen, kirchlichen oder sozialen Bereich.

Die maximal für die sonstigen Leistungen erreichbare Punktzahl beträgt 15 Punkte.

- (4) Gesamtpunktzahl, Ranglisten
  1. Die Bewertungspunktzahlen der schulischen Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 und der sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 3 werden zusammen gezählt, wobei die Punktzahl der schulischen Leistungen und die Punktzahl der auf den Beruf bezogenen Leistungen jeweils doppelt gewichtet werden. Die schulischen Leistungen können somit maximal 30 Punkte betragen, die auf den Beruf bezogenen Leistungen ebenso maximal 30 Punkte. Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.  
Die maximal mögliche Gesamtpunktzahl beträgt 60 Punkte.
  2. Auf der Grundlage der ermittelten Gesamtpunktzahl werden unter allen Teilnehmer\*innen Ranglisten für die Zulassung erstellt. Die Ranglisten beziehen sich auf den konkreten Studiengang.

### Teil B2 Auswahlverfahren B.A. Bildungswissenschaft

#### § 8 Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) In einem ersten Schritt wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als schulische Leistung auf einer in § 8 Abs. 2 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. In einem zweiten Schritt werden die auf den Beruf bezogenen Leistungen, d.h. die berufsorientierten, praktischen, ehrenamtlichen Tätigkeiten, auf einer in § 8 Abs. 3 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. Schließlich wird nach dem in § 8 Abs. 4 definierten Bewertungsmaßstab für jede\*n Bewerber\*in eine Gesamtpunktzahl ermittelt und bezogen auf die bestehenden Zulassungsbeschränkungen Ranglisten erstellt.
- (2) Bewertung der schulischen Leistungen (Anlage 1)
  1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der in Anlage 1 beschriebenen Bewertungsskala in Punkte umgerechnet.  
Die Skala ist mit Zehntelnotenschritten und halben Punkteschritten so bemessen, dass bei einem Notendurchschnitt von 1,0 die Punktzahl von 15 Punkten erreicht wird und bei einem Notendurchschnitt von 4,0 die Punktzahl von 0 Punkten.  
Die maximal für die Hochschulzugangsberechtigung erreichbare Punktzahl beträgt 15 Bewertungspunkte.
  2. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Bewertung der auf den Beruf bezogenen Leistungen (Anlagen 2 und 3)
  1. Eine Berufsausbildung in einem anerkannten mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf mit praktischen bzw. betrieblichen Ausbildungsinhalten, eine praktische Tätigkeit von mindestens 11-monatiger Dauer in pädagogisch relevanten

Arbeitsfeldern oder Kindererziehungszeiten sowie die Pflege von Angehörigen von mindestens 12-monatiger Dauer wird mit 9 Punkten bewertet.

2. Für praktische Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 6-10-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 2-jähriger Dauer, Ferienfreizeiten von 6 bis 8 Wochen, sowie für Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen mit 6-11-monatiger Dauer werden 6 Punkte vergeben.
3. Für praktische Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 4-5-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 1-jähriger Dauer oder Ferienfreizeiten im Umfang von 4 bis 5 Wochen werden 4 Punkte vergeben.

Als pädagogisch relevante praktische Tätigkeiten gelten insbesondere Dienste und Praktika in Bildungsinstitutionen oder im Sozialbereich im Inland oder Ausland sowie Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen.

Als pädagogisch relevante ehrenamtliche Tätigkeiten gelten insbesondere ehrenamtliche Leitungsfunktionen im sportlichen, musikalisch-künstlerischen, kirchlichen oder sozialen Bereich.

Die maximal für die sonstigen Leistungen erreichbare Punktzahl beträgt 15 Punkte.

#### (4) Gesamtpunktzahl, Ranglisten

1. Die Bewertungspunktzahlen der schulischen Leistungen gemäß § 8 Abs. 2 und der sonstigen Leistungen gemäß § 8 Abs. 3 werden zusammen gezählt, wobei die Punktzahl der schulischen Leistungen und die Punktzahl der auf den Beruf bezogenen Leistungen jeweils doppelt gewichtet werden. Die schulischen Leistungen können somit maximal 30 Punkte betragen, die auf den Beruf bezogenen Leistungen ebenso maximal 30 Punkte. Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

Die maximal mögliche Gesamtpunktzahl beträgt 60 Punkte.

2. Auf der Grundlage der ermittelten Gesamtpunktzahl werden unter allen Teilnehmer\*innen Ranglisten für die Zulassung erstellt. Die Ranglisten beziehen sich auf den konkreten Studiengang.

## **Teil B3 Auswahlverfahren B.A. Kultur- und Medienbildung**

### **§ 9 Durchführung des Auswahlverfahrens**

- (1) In einem ersten Schritt wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als schulische Leistung auf einer in § 9 Abs. 2 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. In einem zweiten Schritt werden die auf den Beruf bezogenen Leistungen, d.h. die berufsorientierten, praktischen, ehrenamtlichen Tätigkeiten, auf einer in § 9 Abs. 3 beschriebenen Bewertungsskala bewertet. In einem weiteren Schritt wird unter allen Bewerber\*innen und aufgrund einer Zwischenrangliste der Auswahlpunkte, die gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 erstellt wird, die besten für die Teilnahme an einem Auswahlgespräch von ca. 15 Minuten Dauer eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch

einzuladenden Besten der Zwischenrangliste beträgt bis zur dreifachen Anzahl der zu vergebenden Studienplätze.

Im Auswahlgespräch werden Eignung, Befähigung und fachliche Qualifikation für den Studiengang gemäß § 9 Abs. 4 bewertet.

Schließlich wird nach dem in § 9 Abs. 5 definierten Bewertungsmaßstab für jede\*n Bewerber\*in eine Gesamtpunktzahl ermittelt und bezogen auf die bestehenden Zulassungsbeschränkungen Ranglisten erstellt.

- (2) Bewertung der schulischen Leistungen (Anlage 1)
  1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der in Anlage 1 beschriebenen Bewertungsskala in Punkte umgerechnet.  
Die Skala ist mit Zehntelnotenschritten und halben Punkteschritten so bemessen, dass bei einem Notendurchschnitt von 1,0 die Punktzahl von 15 Punkten erreicht wird und bei einem Notendurchschnitt von 4,0 die Punktzahl von 0 Punkten.  
Die maximal für die Hochschulzugangsberechtigung erreichbare Punktzahl beträgt 15 Bewertungspunkte.
  2. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Bewertung der auf den Beruf bezogenen Leistungen (Anlagen 2 und 3)

1. Eine Berufsausbildung in einem anerkannten mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf mit praktischen bzw. betrieblichen Ausbildungsinhalten, eine praktische Tätigkeit von mindestens 11-monatiger Dauer in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern oder Kindererziehungszeiten sowie die Pflege von Angehörigen von mindestens 12-monatiger Dauer wird mit 9 Punkten bewertet.
2. Für praktische Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 6-10-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 2-jähriger Dauer, Ferienfreizeiten von 6 bis 8 Wochen, sowie für Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen mit 6-11-monatiger Dauer werden 6 Punkte vergeben.
3. Für praktische Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von 4-5-monatiger Dauer, für ehrenamtliche Tätigkeiten in pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern von mindestens 1-jähriger Dauer oder Ferienfreizeiten im Umfang von 4 bis 5 Wochen werden 4 Punkte vergeben.

Als pädagogisch relevante praktische Tätigkeiten gelten insbesondere Dienste und Praktika in Bildungsinstitutionen oder im Sozialbereich im Inland oder Ausland sowie Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen.

Als pädagogisch relevante ehrenamtliche Tätigkeiten gelten insbesondere ehrenamtliche Leitungsfunktionen im sportlichen, musikalisch-künstlerischen, kirchlichen oder sozialen Bereich.

Die maximal für die sonstigen Leistungen erreichbare Punktzahl beträgt 15 Punkte.

#### (4) Bewertung des Auswahlgesprächs

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten im Anschluss an das Auswahlgespräch anhand einer Bewertungsskala die Eignung, Befähigung und

fachliche Qualifikation der am Auswahlgespräch teilnehmenden Bewerber\*innen.

Hierbei werden folgende Kategorien berücksichtigt:

- personale Kompetenzen (z.B. Präsentation und Kommunikation)
- fachliche Kompetenzen
- Erfahrungen in relevanten Bereichen
- allgemeine Einschätzung der Eignung und Motivation für den Studiengang

Es werden nur ganze Punktzahlen vergeben.

Die insgesamt maximal mögliche Punktzahl beträgt 15 Punkte.

(5) Gesamtpunktzahl, Ranglisten

1. Die Bewertungspunktzahlen der schulischen Leistungen gemäß § 9 Abs. 2, der auf den Beruf bezogenen Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 und des Auswahlgesprächs gemäß § 9 Abs. 4 werden zusammen gezählt, wobei die Punktzahl der schulischen Leistungen doppelt gewichtet wird und die auf den Beruf bezogenen Leistungen und das Auswahlgespräch jeweils einfach.

Die maximal mögliche Gesamtpunktzahl beträgt 60 Punkte.

2. Auf der Grundlage der ermittelten Gesamtpunktzahl werden unter allen Teilnehmer\*innen Ranglisten für die Zulassung erstellt. Die Ranglisten beziehen sich auf den konkreten Studiengang.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen Frühkindliche Bildung und Erziehung, Bildungswissenschaft und Kultur- und Medienbildung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2020/21.

Die bisherige Auswahlverfahren der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen Frühkindliche Bildung und Erziehung, Bildungswissenschaft und Kultur- und Medienbildung treten zum 31.05.2020 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 23. Juni 2020

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor

**Anlage 1:****Tabelle zur Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Bewertungspunkte**

<b>Durchschnitts- note HZB</b>	<b>Bewertungs- punkte</b>
1,0	15
1,1	14,5
1,2	14,0
1,3	13,5
1,4	13,0
1,5	12,5
1,6	12,0
1,7	11,5
1,8	11,0
1,9	10,5
2,0	10,0
2,1	9,5
2,2	9,0
2,3	8,5
2,4	8,0
2,5	7,5
2,6	7,0
2,7	6,5
2,8	6,0
2,9	5,5
3,0	5,0
3,1	4,5
3,2	4,0
3,3	3,5
3,4	3,0
3,5	2,5
3,6	2,0
3,7	1,5
3,8	1,0
3,9	0,5
4,0	0

**Anlage 2      Berufsausbildungen**

***Als Berufsausbildungen im (medien) pädagogischen Bereich zählen insbesondere:***

Altenpfleger\*in (BFS)  
Assistent\*in Medientechnik  
Ergotherapeut\*in  
Erzieher\*in (BFS)  
Fachlehrer\*in berufliche/allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen  
Fachlehrer\*in an Waldorfschulen  
Förderlehrer\*in (BFS)  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*in (BFS)  
Gymnastiklehrer\*in (BFS)  
Haus- und Familienpfleger\*in (BFS)  
Hebamme/Entbindungshelfer\*in (BFS)  
Heilerziehungspfleger\*in (BFS)  
Kinderdorfmutter/-vater (BFS)  
Kinderpfleger\*in (BFS)  
Klassenlehrer\*in an Waldorfschulen  
Lehrer\*in – Tanz und tänzerische Gymnastik (BFS)  
Logopäde/Logopädin  
Mediendesigner\*in  
Mediengestalter\*in  
Musiklehrer\*in (BFS)  
Physiotherapeut\*in  
Sozialassistent\*in/Sozialhelfer\*in (BFS)  
Sozialpädagogische\*r Assistent\*in (BFS)  
Sportassistent\*in (BFS)  
Sportlehrer\*in (BFS)  
Tanzlehrer\*in  
Tanzpädagogin/Tanzpädagoge

**Anlage 3 Praktische Tätigkeiten und Ehrenämter**

***Als praktische Tätigkeiten in bildungswissenschaftlichen oder (medien-)pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern zählen insbesondere:***

Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)  
Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ)  
Bundesfreiwilligendienst (BUFDI)  
Zivildienst/Wehrdienst  
Au Pair-Aufenthalt  
Praktika in pädagogischen Einrichtungen (Schule, Kiga/Kita, Hort, Kinder- und Jugendheimen, Krankenhaus, Altenheim, Behindertenwerkstatt, etc.)  
Pädagogische Assistenz Tätigkeit  
Praktika im Sozialbereich (erziehend, betreuend, pflegend)  
Erziehungszeiten von eigenen Kindern / Pflegekindern  
Pflegezeiten von Angehörigen  
Jobs im sozialen Bereich

***Als ehrenamtliche Tätigkeiten in bildungswissenschaftlichen oder (medien-)pädagogisch relevanten Arbeitsfeldern zählen insbesondere:***

Nachhilfeunterricht/ Unterrichtshelfer/ Hausaufgabenbetreuung in anerkannten Einrichtungen  
Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Ferienfreizeiten  
Mehrjährige Betreuungsarbeit von behinderten Familienangehörigen (nur mit Nachweis)  
Ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich, Tätigkeit in der Lebenshilfe oder ähnlichen Institutionen  
Gruppenleitung/Übungsleitung im Sport-/Kunst-/Musikverein  
Jugendleiter\*in in Umweltschutzorganisation  
Jugendleiter\*in bei der Feuerwehr, beim Technischen Hilfswerk, etc.  
Kirchliche Jugendarbeit (Leitung kirchlicher Kinder- und Jugendgruppen, Kindergottesdienst)  
Jugendgruppenleiter (Pfadfinder, FSJ-Fortbildner\*in)  
Ehrenamtliche Mitwirkung in pädagogischen Projekten (z.B. Theaterpädagogik)